

Kantonaler Vollzug der Schall- und Laserverordnung Freizeitverhalten zwischen Regelung und Selbstverantwortung

Dieses Merkblatt richtet sich an Veranstalter von Musikanlässen und an die Gemeinden.

Gesundheitsschutz dank der revidierten Schall- und Laserverordnung

Im Mai 2008 wurde die revidierte Schall- und Laserverordnung (SLV) zum Schutz des Publikums vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen in Kraft gesetzt. Der Vollzug der Verordnung wird im Kanton durch die Abteilung Luft/Lärm wahrgenommen.

Der Kanton ist Meldestelle

Veranstalter sind verpflichtet, ihre Anlässe der Abteilung Luft/Lärm zu melden, wenn

- Schallpegel von 93 dB(A) im Stundenmittel überschritten werden.
- meldepflichtige Laseranlagen zum Einsatz kommen (siehe Darstellung nächste Seite).

Eingehende Meldungen werden von der Abteilung Luft/Lärm geprüft. Die Veranstaltungen werden stichprobenmässig vor Ort kontrolliert. Mit der Bewilligung der Veranstaltung zusammenhängende Vorschriften (Gastgewerbegesetz etc.) werden von der Gemeinde geprüft. Die Gemeinden werden aufgerufen, die Veranstalter auf die Meldepflicht hinzuweisen.

Zuständigkeiten: Gemeinde

- Bearbeitet Bewilligungsgesuche
- Ist für den Schutz der Nachbarschaft vor Lärmeinwirkungen zuständig

Kanton

- Informiert über die Schall- und Laserverordnung
- Ist für Aufklärung und Prävention zuständig
- Überprüft Meldungen
- Führt stichprobenmässige Kontrollen der Veranstaltungen durch
- Verhängt ggf. Sanktionen

	Veranstaltung weniger als 3 Stunden	Veranstaltung länger als 3 Stunden
96 - 100 dB(A)	Typ II Hinweis auf Lautstärke von 100 und Risiko Abgabe von Hörschützen Überwachung durch Veranstalter Meldepflicht	Typ III Hinweis auf Lautstärke von 100 und Risiko Abgabe von Hörschützen Überwachung und Aufzeichnung durch Veranstalter Ausgleichszone (10% der Fläche, <85dB(A)) Meldepflicht
93 - 96 dB(A)	Typ I Hinweis auf Lautstärke von 96 und Risiko Abgabe von Hörschützen Überwachung durch Veranstalter Meldepflicht	
unter 93 dB(A)	keine Auflagen	

Reduktion des Gesundheitsrisikos

Neben Grenzwerten für Schallpegel und Sicherheitsvorkehrungen, die zu treffen sind, wenn Laseranlagen betrieben werden, setzt die SLV auch auf die Verantwortung der Betroffenen. So sollen die von den Veranstaltern zur Verfügung gestellten Informationen über den Schallpegel und Gesundheitsrisiken dem Publikum im Sinne der Selbstverantwortung Möglichkeiten bieten das Gehör zu schützen. Dies können Sie z.B. durch Verwendung von kostenlosen Gehörschutzstöpsel oder durch Verweilung in einer Ausgleichszone mit niedrigen Schallpegeln.

Geltungsbereich und Grenzwerte der SLV

Unter die Schall- und Laserverordnung fallen grundsätzlich alle Arten von Veranstaltungen bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt und /oder Laseranlagen zum Einsatz kommen. Dabei kann die Veranstaltung in einer Discothek stattfinden, ein Konzert oder die die Informationsbeschallung bei einem Sportanlass sein. Veranstaltungen, bei welchen Schallpegel von 93 dB(A) überschritten werden, sind meldepflichtig. Solch hohe Pegel erfordern Massnahmen zum Schutz des Publikums (siehe Tabelle oben). Diese richten sich nach Schallpegel und Veranstaltungsdauer in 3 Kategorien. Wird beispielsweise eine Veranstaltung mit Schallpegeln von 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als drei Stunden durchgeführt, muss dem Publikum eine jederzeit frei zugängliche Ausgleichszone zur Verfügung stehen. In dieser dürfen 85 dB(A) nicht überschritten werden.

Meldepflichtig ist ebenfalls der Einsatz von Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 (siehe rechts). Jede Laseranlage muss so eingerichtet und betrieben werden, dass das Publikum vor schädlichen Einwirkungen geschützt ist. So muss unter anderem

- die Laseranlage für das Publikum unzugänglich sein.
- die Installation, Inbetriebnahme und Überwachung der Laseranlage durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen.

Gefahr durch Laseranlagen

Laser konzentrieren die Lichtleistung. Da der Laserstrahl von unseren Augen ebenfalls wie jedes andere Licht aufgenommen wird, kann dieses Augenschäden, insbesondere zu Netzhautverletzungen führen. Damit das Gefährdungspotenzial von Lasern auf einen Blick ersichtlich ist, werden diese einer von sieben Klassen zugeordnet (siehe unten).



Gefährdungsgrad der Laserklassen

Klasse 4

Immer gefährlich für Auge und Haut

Klasse 3B

Immer gefährlich für Auge

Klasse 3R

Gefährlich für Auge

Klasse 2M

Bei Betrachtung über 0.25s gefährlich

Klasse 2

Bei Betrachtung über 0.25s gefährlich

Klasse 1M

Gefährdung möglich

Klasse 1

ungefährlich

Vollzugskonzept der Fachstelle

Beim Vollzug der Schall- und Laserverordnung steht der Präventionsgedanke im Vordergrund. In diesem Sinne wird die Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern, Gemeindestellen und dem Kanton gesucht. Aber auch die Sicherstellung des

Informationsaustausches zwischen Veranstaltern, DJ und Tontechnikern gilt es zu gewährleisten.

Auskünfte, Kontaktadressen

Bundesamt für Gesundheit BAG

Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

Telefon 031 322 21 11

Telefax 031 322 95 07

www.bag.admin.ch

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt



Werkhofstrasse 5

4509 Solothurn

Telefon 032 627 24 47

Telefax 032 627 76 93

E-Mail afu@bd.so.ch

www.auf.so.ch

Dieses Merkblatt ist mit der Unterstützung von folgenden Veranstaltungs-, Beschallungs- und Ton- Lichttechnik-firmen erarbeitet worden:

- AVA Sound + Light, Bettlach
- Eventtechnik 3000, Däniken
- VXCO Eventtechnik GmbH, Deitingen
- Feliton AG, Gerlafingen
- Powerhouse AG, Luterbach
- Soundmax Studio&Eventtechnik, Olten
- PSS Veranstaltungstechnik, Schönenwerd
- M&M Hire AG, Schönenwerd
- 2M Audio, Schönenwerd
- Medifa Handels AG, Schönenwerd
- Event One , Winznau
- Phonamo Veranstaltungstechnik, Solothurn
- Prosound Beschallungstechnik, Solothurn
- Gfeller Licht- und Tontechnik, Zuchwil